

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 83 (Neufassung)

Eingliederungspflicht der Lektoren und Schriftwalter

Am 9. Dezember 1935 habe ich eine Bekanntmachung erlassen, wonach die Lektoren Mitglieder der Gruppe Buchhandel sein müssen. Obwohl die Lektoren vielfach Angestellte in Verlagsbuchhandlungen sind, habe ich die Betreuung der Lektoren und Schriftwalter nunmehr der Gruppe Schriftsteller übertragen, denn es hat sich gezeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle die Tätigkeit eines Lektors wie auch die eines Schriftwalters (Verlagsredakteurs) verbunden ist mit der Tätigkeit eines freien Schriftstellers. Nach der Art der Tätigkeit gehören der Lektor und Schriftwalter eher dem Kreis der schöpferischen Kulturschaffenden zu als dem der Verwerter. Die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1935 gilt daher in folgender Fassung:

1.

Lektoren in einem kammerpflichtigen Betrieb und Schriftwalter in einem Buchverlag, insbesondere Kalender-Schriftwalter, müssen der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller, angehören (§ 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 RGBL. I, S. 797).

2.

Wer nebenberuflich als Lektor oder Schriftwalter tätig ist, kann auf Antrag nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz von der Eingliederungspflicht bei der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller,

befreit werden. Ist ein nebenamtlicher Lektor oder Schriftwalter im Hauptberuf freier Schriftsteller, so genügt eine formlose Meldung über die Art der Tätigkeit und über Art und Sitz des Betriebes.

3.

Die Mitgliedsausweise der hauptberuflichen Lektoren und Schriftwalter und die Befreiungsscheine der nebenberuflichen Lektoren und Schriftwalter sind bis zum 30. November 1938 zur Umschreibung bei der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, einzureichen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat sich zu melden, wer eine kammerpflichtige Tätigkeit im Sinne von Ziff. 1 und 2 ausübt und noch keinen Ausweis besitzt.

4.

Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zusammenarbeit mit Lektoren und Schriftwaltern, die nicht in die Reichsschrifttumskammer eingliedert oder von der Eingliederungspflicht befreit sind, untersagt ist.

Berlin-Charlottenburg, den 23. Oktober 1938
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. Hanns Johst

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

Der am 28. April 1898 in Stuttgart geborene Buchhändler Otto Binder hat seine Wohnung, von der aus er den Buchhandel unter der Bezeichnung »Bücherstube Otto Binder, Stuttgart, Schloßstraße 40 B«, betrieb, verlassen und ist unbekanntem Aufenthaltsort. In dem angegebenen Geschäftslokal hat er seine buchhändlerische Tätigkeit eingestellt, aber nicht angezeigt, daß er anderweit buchhändlerisch tätig zu werden gedenke.

Der Buchhändler Otto Binder ist durch Bekanntmachung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 191 vom 18. August 1938 aufgefordert worden, sich bei der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, zu melden. Hierzu wurde ihm Frist bis zum 1. September 1938 gesetzt mit der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gegen ihn ein Ausschlußverfahren gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 eingeleitet werden solle.

Ich sehe zunächst davon ab, ein solches Verfahren durchzuführen und entlasse Herrn Binder auf Grund der oben festgestellten Einstellung seiner buchhändlerischen Tätigkeit aus der Mitgliedschaft in meiner Kammer mit Wirkung zum 31. Dezember 1938.
J. B.: Baur

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Zuschriften an die Landesleiter für Schrifttum jeweils an die Dienststelle des Landeskulturwalters zu richten sind. Die Anschrift muß also lauten:

An den Landeskulturwalter, Gau
Landesleiter für Schrifttum.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß persönliche Anschriften grundsätzlich zu vermeiden sind, damit in der Annahme und Erledigung der Zuschriften, insbesondere der Einschreibesendungen, keine Verzögerungen eintreten.
J. A.: J h d e

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Abrechnung des Bedingtutes für die sudetendeutschen Gebiete

Aufgabe und Lage des Sortimentsbuchhandels im sudetendeutschen Gebiet verzögern die Abrechnung über die Lieferungen des ersten Halbjahres 1938. Der Vorsteher des Börsenvereins empfiehlt deshalb im Einverständnis mit dem Leiter der Fachschaft Verlag, diese Abrechnung erst zum 15. Februar 1939 zu fordern.

Die Bekanntmachung der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels über die Abrechnung des Bedingtutes im sudetendeutschen Gebiet erscheint in den »Vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Verlag« Nr. 38 vom 5. November 1938.

Leipzig, den 3. November 1938

Dr. Heß